



Satzung

über die Benutzung des “Hauses der Wohnhilfe” der Stadt Halle (Saale)

Auf Grund der §§ 6, 8 und 22 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen- Anhalt vom 05.10.1993, zuletzt geändert durch GVBl - LSA Seite 136 vom 3. April 2001 hat der Stadtrat der Stadt Halle in seiner Sitzung am 24. April 2002 die Satzung über die Benutzung des “Hauses der Wohnhilfe” der Stadt Halle (Saale) beschlossen.

§ 1

Zweckbestimmung

1. Das “Haus der Wohnhilfe” dient der Unterbringung von wohnungslosen Personen sowie der Aufnahme von Nichtsesshaften. Für diese Personen wird im “Haus der Wohnhilfe” sowohl Obdach als auch Hilfen und Unterstützung zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach § 72 BSHG gewährt.
2. Das Haus der Wohnhilfe gliedert sich:
 - a) in einen Bereich mit Mehrbettzimmern zur Aufnahme von wohnungslosen alleinstehenden Männern und Frauen sowie Lebensgemeinschaften. In diesem Bereich wird ganztägig betreut. Die Betreuung dient vorrangig der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten.
 - b) in einen Bereich mit separaten Wohnungen zur Aufnahme von wohnungslosen Familien bzw. alleinerziehenden Erziehungsberechtigten mit minderjährigen Kindern. Die Familien erhalten eine ganztägige intensive Betreuung und Begleitung bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, Erziehungsaufgaben, der Lösung von Konflikten und Krisen in Zusammenarbeit mit sozialen Diensten der Stadt Halle (Saale).
 - c) in einen Bereich Notunterkunft. Hier finden Personen in akuter Notlage in der Zeit von 16 bis 10 Uhr Aufnahme. Die Unterbringung erfolgt vorübergehend zur Sichtung der Situation des Betroffenen und zur Planung einer geeigneten Hilfeform.
3. Die Dauer des Aufenthalts bemisst sich nach der Dauer des notwendigen Hilfebedarfs. Ziel ist es, alle erforderlichen Maßnahmen einzuleiten, um die Notlage des Betroffenen abzuwenden.



§ 2

Grundsätze der Aufnahme

1. Aufnahme im Haus der Wohnhilfe finden wohnungslose Personen, die ihre bisherige Wohnung verloren haben.
2. Aufgenommen werden vorübergehend auch nichtsesshafte Personen, die ohne gesicherte wirtschaftliche Lebensgrundlage sind.
3. Sonderfälle (z. B. Familienstreitigkeiten) können ausnahmsweise als Notaufnahme für eine Nacht aufgenommen werden. Die Gewährung von Unterkunft an diesen Personenkreis für mehr als drei Nächte bedarf der Zustimmung der Fachabteilung Wohnhilfen des Sozialamtes Halle (Saale).
4. Für drogensüchtige, psychisch und medikamentenabhängige wohnungslose Personen ist nur eine bedingte vorübergehende Aufnahme möglich. Sie werden umgehend an eine zuständige Institution weitergeleitet.
5. Aufgenommen werden auch Personen, die infolge Großschadensereignis bzw. bei Evakuierungsbedarf ihre Wohnung verloren haben.
6. Die Zuweisung in die einzelnen Wohnbereiche des "Hauses der Wohnhilfe" erfolgt durch die Leitung bzw. der von ihr autorisierten Personen. Ein Anspruch auf eine besondere Wohnform ist nicht gegeben.
7. Durch die Aufnahme in die städtische Wohnungslosenunterkunft wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet.

§ 3

Beendigung, Ausschluss

1. Das Nutzungsverhältnis endet, sobald der wohnungslosen Person ein geeigneter Wohnraum zur Verfügung steht bzw. wenn durch Abwesenheit von mehr als fünf Tagen ohne Mitteilung von Abwesenheitsgründen vermutet werden kann, daß der Platz/die Wohnung aufgegeben wurde.
2. Wohnungslose Personen, die die Satzungsbestimmungen oder die Hausordnung nicht einhalten und dadurch oder auf andere Art die Hausgemeinschaft stören, können in das Notquartier umgelegt werden. Wenn sie auch dort unzumutbar stören, können sie auch gänzlich von der Unterbringung ausgeschlossen werden.

Die Aufnahme im Notquartier kann nur versagt werden, wenn die Person gewalttätig ist und damit Gefahr für Leib und Leben Anderer einhergeht.



§ 4 Haftung

1. Jeder Benutzer ist für Schäden, die er oder seine minderjährigen Kinder vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachen, gegenüber der Stadt Halle (Saale) oder gegenüber anderen Benutzern ersatzpflichtig.
2. Die Stadt Halle (Saale) haftet nicht für Schäden, die Benutzern durch unvorschriftsmäßiges oder unsachgemäßes Verhalten anderer Benutzer entstehen. Dasselbe gilt für Schäden, die von Benutzern oder deren minderjährigen Kindern gegenüber Dritten verursacht werden.
3. Die Stadt Halle (Saale) haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung der von den Benutzern eingebrachten Sachen und Wertgegenstände.

§ 5 Benutzungsgebühr

Für die Benutzer dieser Einrichtung erhebt die Stadt Halle (Saale) folgende Gebühren für die nachstehend genannten Wohnformen:

1. Schlafquartiere für Erwachsene (Mehrbettzimmer) für Erwachsene: je Übernachtung in Höhe von 3,00 € für Kinder: je Übernachtung in Höhe von 1,50 €
2. Separate Wohnungseinheiten mit Nutzungsvereinbarung

Wohnungseinheit 1	60,17 m ²	430,82 € pro Monat
Wohnungseinheit 2	33,80 m ²	242,01 € pro Monat
Wohnungseinheit 3	42,44 m ²	303,87 € pro Monat
Wohnungseinheit 4	48,97 m ²	350,63 € pro Monat
Wohnungseinheit 5	37,00 m ²	264,92 € pro Monat
Wohnungseinheit 6	54,82 m ²	392,51 € pro Monat
Wohnungseinheit 7	47,67 m ²	341,32 € pro Monat
Wohnungseinheit 8	37,73 m ²	270,15 € pro Monat
3. Die Benutzung des Notquartiers ist gebührenfrei.
4. Bestandteil der Gebühren sind der ortsübliche Grundmietzins sowie Nebenkosten (für Wasser, Abwasser, Stromverbrauch, Heizung, Straßenreinigung, Müllabfuhr und Schornsteinreinigung). Ferner beinhaltet die Gebühr die Benutzung von Küche Sanitärräumen und Gemeinschaftsräumen.
5. Die Gebührenschuld bei Schlafquartieren nach Ziffer 1 entsteht zu Beginn des Erhebungszeitraums im Voraus.
 - bei tageweiser Nutzung am Tage der Nutzung
 - bei monatlicher oder länger andauernder Nutzung zu Beginn des jeweiligen Monats; wird das Schlafquartier während des laufenden Monats zugewiesen, entsteht die Gebührenschuld am Tag der Aufnahme anteilig für die Resttage des laufenden Monats.



Die Benutzungsgebühren sind zur Zahlung fällig mit Entstehung der Gebührenschuld. Bei vorzeitiger Nutzungsbeendigung werden die bezahlten Gebühren anteilig erstattet.

6. Die Gebührenschuld bei Wohnungseinheiten nach Ziffer 2 entsteht zu Beginn des Erhebungszeitraums im Voraus, erstmalig am Tag der Aufnahme in das "Haus der Wohnhilfe" für den laufenden Monat bzw. anteilig für die Resttage des laufenden Monats und anschließend immer am 1. Tag des jeweiligen Monats. Die Gebührenschuld endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Nutzung. Aufnahme- und Entlassungstag gelten zusammen als ein Tag.

Die Benutzungsgebühren sind zur Zahlung fällig mit der Entstehung der Gebührenschuld. Bei Beendigung der Nutzung mit ordnungsgemäßer Übergabe vor Ablauf eines Kalendermonats wird die bereits gezahlte Gebühr für die verbleibenden Resttage anteilig erstattet.

7. Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist jede Person verpflichtet, die im "Haus der Wohnhilfe" Aufnahme gefunden hat. Der Benutzer dieser Unterkunft ist Gebührenschuldner. Gebührenpflichtig ist auch derjenige, der für die Gebührenschuld eines anderen Kraft Gesetz haftet.
8. Die Stadt Halle (Saale) kann von der Erhebung der Gebühren ganz oder teilweise absehen oder sie auf Antrag ganz oder teilweise stunden oder erlassen, wenn deren Erhebung oder Einbeziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre. Ein entsprechender Antrag ist vom Gebührenschuldner schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Halle (Saale) vorzulegen.
9. Die aufgrund der Satzung festgelegten Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach den hierfür geltenden Bestimmungen.
10. Für die Benutzung der Waschmaschinen wird für jeden Waschvorgang eine Gebühr in Höhe von 0,50 € erhoben.
11. Außerkraftsetzung der Gebührenfestsetzung
Von der Gebührenerhebung wird bei Einweisung infolge Großschadensereignisse Abstand genommen.

§ 6

Hausordnung

1. Konkrete Einzelheiten über die Benutzung der städtischen Wohnungslosenunterkunft sind in der Hausordnung geregelt. Die Hausordnung wird bei der Aufnahme ausgehändigt und ist für alle Benutzer verbindlich.
2. Die Hausordnung wird darüber hinaus im "Haus der Wohnhilfe" gut sichtbar ausgehängt.



§ 7

Verwertung zurückgelassener Sachen

Beim Auszug zurückgelassene Sachen werden von der Stadt Halle (Saale) in Verwahrung genommen. Bei Gegenständen, die innerhalb von einem Monat nicht abgeholt werden, wird unwiderleglich vermutet, dass die bisherigen Nutzer das Eigentum daran aufgegeben haben und deshalb durch die Stadt Halle (Saale) anderweitig darüber verfügt werden kann. Es kann verlangt werden, sperrige Gegenstände binnen 8 Tagen abzuholen.

§ 8

In-Kraft-Treten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Benutzung der städtischen Obdachlosenunterkunft der Stadt Halle (Saale) vom 31. Januar 1994, geändert am 18. November 1998, außer Kraft.

Halle (Saale), den 03.05.2002

gez.
Ingrid Häußler
Oberbürgermeisterin

- Siegel -